



Statut

Art. 1 Ziel

1.1 Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-65) hat in Treue zur biblischen Botschaft die Mitverantwortung aller Gläubigen für das Leben und die Sendung der Kirche betont. Dies führte 1970 zur Gründung des Katholischen Seelsorgerats des Kantons Luzern KSRL.

1.2 Der KSRL fördert in Gemeinschaft mit dem Diözesanbischof, dem Bischofsvikariat St. Viktor, der röm.-kath. Landeskirche Luzern und den Verantwortlichen in den Pfarreien das kirchliche Leben insbesondere im Kanton Luzern.

1.3 In einem Leitbild konkretisiert der KSRL sein Selbstverständnis und seine aktuellen Aufgaben.

Art. 2 Aufgaben

2.1 Der KSRL berät zusammen mit dem Bischofsvikariat St. Viktor und der Landeskirche Luzern pastorale Themen und Anliegen und versteht sich als eine „Stimme aus dem Volk Gottes“.

2.2 Wir setzen uns ein für eine zeitgemässe Pastoral und für eine dialogfreundliche Kirche, die sich immer wieder aufs Neue an der biblischen Botschaft orientiert und die „Zeichen der Zeit“ im Licht des Evangeliums deutet.

2.3 Wir sind solidarisch mit Institutionen, die sich für die Menschenrechte, für gesellschaftliche und globale Gerechtigkeit, für Frieden und Versöhnung sowie die Bewahrung der Schöpfung engagieren.

2.4 Der KSRL arbeitet mit in Fachkommissionen oder bei Projekten der Landeskirche und/oder des Bischofsvikariats und ist Mitglied in verschiedenen kirchlichen Organisationen (s. Art. 3).

2.5 Wir fördern die Freiwilligenarbeit in den Pastoralräumen und Pfarreien, die Zusammenarbeit zwischen freiwillig und beruflich in der Pastoral Tätigen und deren Vernetzung im Kanton Luzern.

Art. 3 Mitgliedschaften

Der KSRL ist Mitglied unter anderem

- im Diözesanen Seelsorgerat des Bistums Basel,
- im Verein Caritas Luzern,
- im „Verein Luzerner Landeswallfahrt zu Fuss nach Einsiedeln“,
- im Ökumenischen Förderverein.

Art. 4 Zusammensetzung

4.1 Die Mitglieder sind Vertretungen aus:

- den Pastoralräumen des Kantons Luzern
- kirchlichen Verbänden
- den Ordensgemeinschaften
- der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Luzern
- dem Bischofsvikariat St. Viktor
- dem Synodalrat der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern und
- den Fachbereichen, in der Regel aus dem Fachbereich Pastoral, der röm.-kath. Landeskirche Luzern

4.2 Die Pastoralräume und die anderen Institutionen können je eine Vertretung in den KSRL delegieren. Die Delegationen werden von den jeweiligen Leitungsorganen bzw. Institutionen in Zusammenarbeit mit dem KSRL bestimmt.

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder aus den Pastoralräumen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Jedes Mitglied bemüht sich, seine Verbindung mit den Gläubigen oder der Organisation, die es vertritt, für die Arbeit des KSRL fruchtbar zu machen, indem es regelmässig informiert und Anregungen weitergibt.

6.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem KSRL die Behandlung bestimmter Fragen oder Themen vorzuschlagen (s. auch Art. 9.5)

6.3 Die Mitglieder machen sich mit den Traktanden vertraut, nehmen an den Sitzungen teil und wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des Rates tatkräftig mit.

6.4 Die Arbeit im KSRL wird in der Regel ehrenamtlich geleistet. Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Kassier/die Kassierin sowie der Aktuar/die Aktuarin erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe bei den Budgetberatungen festgelegt wird. Reise- und Verpflegungsspesen werden vergütet, Weiterbildungskosten nach vorheriger Absprache mit dem Leitungsgremium. Im Übrigen gelten die Standards zur Freiwilligenarbeit gemäss Führungshandbuch der Landeskirche Luzern.

Art. 7 Organe des KSRL

Organe des KSRL sind

- Präsident/Präsidentin
- Vollversammlung
- Leitungsgremium

Art. 8 Präsident - Vizepräsident

Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden von der Vollversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident/die Präsidentin (bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) beruft die Sitzungen ein, leitet sie und ist für die Durchführung der Beschlüsse besorgt.

Art. 9 Vollversammlung

9.1 Der KSRL hält jährlich 4 – 6 Vollversammlungen ab.

9.2 Der KSRL erfüllt die in Art. 1 und 2 umschriebenen Ziele und Aufgaben. Er kann dazu Arbeitsgruppen bilden und Fachpersonen beiziehen, die nicht dem Rat angehören.

9.3 Die Vollversammlung hat zudem folgende Aufgaben:

- a) Gestaltung und Durchführung des Jahresprogrammes
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Behandlung der Anträge der Mitglieder
- f) Wahl der Mitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, des Kassiers/der Kassierin, des Actuars/der Aktuarin, die Delegation in den Diözesanen Seelsorgerat und weitere Delegationen, jeweils für eine Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.
- g) Festsetzung und Änderung des Statuts.

9.4 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9.5 Die Einladungen mit den Traktanden zur Vollversammlung werden vom Präsidenten/von der Präsidentin spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Termin den Mitgliedern zugestellt. Anträge zur Beratung müssen bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung dem Präsidenten/der Präsidentin mitgeteilt werden. In dringenden Fällen kann der Rat zu Beginn einer Sitzung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden ein weiteres Traktandum beschliessen.

9.6 Der KSRL orientiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

Art. 10 Leitungsgremium

10.1. Das Leitungsgremium besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- einer Vertretung aus dem Bischofsvikariat St. Viktor
- einer Vertretung aus dem Synodalrat
- dem Kassier/der Kassiererin
- dem Aktuar/der Aktuarin
- einer Vertretung aus den Fachbereichen, in der Regel aus dem Fachbereich Pastoral, der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern
- dem Delegierten/der Delegierten im Diözesanen Seelsorgerat des Bistums Basel

10.2. Das Leitungsgremium bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor, erledigt die statuarischen Aufgaben und nimmt Vorschläge von freien Gruppen oder einzelnen Gläubigen, die dem KSRL nicht angehören, zur Prüfung entgegen.

Art. 11 Inkrafttreten und Änderung des Statuts

11.1 Dieses Statut wurde vom Seelsorgerat des Kantons Luzern beschlossen am 15. November 2018. Es tritt in Kraft am 1. Januar 2019 und ersetzt das Statut vom 30. Januar 2015.

11.2 Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Vollversammlung.

Luzern, den 15. November 2018

Franziska Ebener
Präsidentin

Hanspeter Wasmer
Bischofsvikar